



An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112800/0007-I/4/2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-
Qualitätssicherungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2006, das
Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz und das
Vermessungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend);
Stellungnahme des BMF (Frist: 20.2.2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 31. Jänner 2013 unter der Geschäftszahl BMWFJ-40.590/0050-I/1/2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2006, das Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend), unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung implementiert. Die Grundsätze der WFA sind in der WFA Grundsatzverordnung (WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012), der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV (BGBl. II Nr. 490/2012) sowie den

Spezialverordnungen gem. § 17 Abs. 3 Z. 3 BHG 2013 (BGBl. II Nr. 491/2012 - BGBl. II Nr. 499/2012) geregelt, die mit 1.1.2013 in Kraft getreten sind.

Für den vorliegenden Begutachtungsentwurf liegt lediglich ein unvollständiger Entwurf einer WFA, welcher auch als solcher bezeichnet ist, vor. Zur Erstellung einer vollständigen WFA müssen im eigens dafür zur Verfügung gestellten Tool alle Pflichtfelder ausgefüllt werden. Mit Hilfe des Menü-Befehls „Ergebnisdokument erstellen“ wird die Vollständigkeit der WFA automatisch vom Programm überprüft und gegebenenfalls das Ergebnisdokument erstellt, welches den Materialien anzuschließen und dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln ist. Bei der Vervollständigung der WFA entsprechend den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012) wäre insbesondere zu beachten, dass

- Maßnahmen so formuliert sein sollten, dass eine Beurteilung der finanziellen Auswirkungen grundsätzlich möglich ist,
- zumindest eine Maßnahme formuliert werden sollte und
- eine klare Unterscheidung zwischen Problemdefinition, Ziel und Maßnahme gegeben ist.

Weiterführende Informationen finden sich auch auf der Internetseite www.wfa.gv.at. Die Abteilung II/11 des Bundesministeriums für Finanzen steht im Vorfeld für Rückfragen und Unterstützung zur Verfügung.

Darüber hinaus werden nachstehende redaktionelle Adaptierungen vorgeschlagen: In der 9. Novellierungsanordnung zu Artikel 1 sollte das Wort „lautet“ durch „lauten“ ersetzt werden. In der darauf folgenden 10. Novellierungsanordnung wäre die Wortfolge „Beim Bundesministerium“ entsprechend der in den Erläuterungen dargelegten Intention jeweils durch „Im Bundesministerium“ zu ersetzen. Diesbezüglich wäre auch die Textgegenüberstellung zu adaptieren, wobei hier zusätzlich die Bezeichnung des Ministeriums in der zweiten Nennung richtigzustellen wäre.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und ehestmögliche Übermittlung der erforderlichen Ergänzungen ersucht, wobei das Bundesministerium für Finanzen sich nach Einlangen derselben eine abschließende Stellungnahme vorbehält.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

06.02.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Ottilie Hebein

(elektronisch gefertigt)